I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3569/83 DES RATES

vom 16. Dezember 1983

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des WHK-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Prüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, daß die Gemeinschaft entsprechend den diesbezüglichen Schlußfolgerungen, die im Rahmen der WHK in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Die Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum haben gezeigt, daß das Schema der Gemeinschaft durchaus den Zielsetzungen entsprach. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten, insbesondere die in gewissen Grenzen gewährte vollständige Aussetzung der Zollsätze. Die Änderungen entsprechen im wesentlichen der zweifachen Notwendigkeit, die Präferenzen zu vereinfachen und zu differenzieren, um eine stärkere Transparenz des Systems bei gleichzeitiger Vereinfachung seiner Verwaltung zu gewährleisten.

Bei der Ausnutzung der Präferenzvorteile in den siebziger Jahren lag der Schwerpunkt auf einer begrenzten Anzahl von Waren und auch begünstigten Ländern. Es sollte daher ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung dieser Vorteile gewährleistet werden, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen. Mit Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmekapazität des Gemeinschaftsmarkts und das Bestehen einer Produktion in der Gemeinschaft muß der präferentielle Zugang für die weniger wettbewerbsfähigen Entwicklungsländer soweit wie möglich ausgedehnt werden, weshalb die Präferenzvorteile, die den wettbewerbsfähigen Ländern eingeräumt werden, auf bestimmte Waren beschränkt werden müssen.

Das neue Schema ermöglicht daher eine Differenzierung der Präferenzbehandlung. Die Waren und

(1) ABl. Nr. C 263 vom 3. 10. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 168.
(3) Stellungnahme vom 26./27. 10. 1983 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

die Länder, die selektiv zu behandeln sind, müssen anhand von Kriterien ausgewählt werden, die sich nach dem Grad und dem Stand ihrer Entwicklung und Industrialisierung der begünstigten Länder, ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie nach der Empfindlichkeit der Sektoren und Märkte für die betreffenden Waren in der Gemeinschaft richten.

Eine Behandlung, die die relative Lage jedes Begünstigten berücksichtigt, ermöglicht einen gerechteren Zugang zu dem Präferenzsystem. Vereinfachung und erhöhte Transparenz des Systems erfordern die Einführung einer individuellen zolltarifären Begrenzung für jeden Begünstigten, ausgenommen die am wenigsten fortgeschrittenen Länder.

Die Zollpräferenzen sind auf dieser neuen Grundlage seit 1. Januar 1981 angewendet worden, und es ist zweckmäßig, sie 1984 bis 1985 weiter anzuwenden.

Die obengenannte zolltarifäre Begrenzung ist für die Erzeugnisse des Anhangs A in abgestufter Weise anzuwenden, und zwar mittels Gemeinschaftszollkontingenten für die Erzeugnisse mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und mittels Plafonds für die Erzeugnisse mit Ursprung in den weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Die Erzeugnisse des Anhangs B sind für statistische Zwecke im allgemeinen einer Überwachung zu unterwerfen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang D aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch Gemeinschaftskontingent oder einem Gemeinschaftsplafond zu unterwerfen.

Die Referenzbasis, die bei der auf den Anstieg der Einfuhren der im Anhang B aufgeführten Waren folgenden Prüfung der Sachlage zu berücksichtigen ist, entspricht im allgemeinen 150 % des größten Höchstbetrags, der im Rahmen jedes Präferenzplafonds des Jahres 1980 galt.

Für die in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge gelten die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind. Für die Waren der Tarifnummern und Tarifstellen 41.02 ex C, 42.02, 42.03 A, B II und III und C, 64.01, 64.02, 85.15 A III b) und C II c), 85.21 D und E, 94.01 B II und 94.03 B ist jedoch ein Kurs für die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge vorzusehen, der sich allmählich dem normalen, im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Kurs annähert.

Die Vorteile dieser Zollbefreiungen sollten den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzulegen ist.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [2]. Für Waren, die Gemeinschaftszollplafonds oder einer schrittweisen Abschaffung der Zölle im Rahmen des Abkommens der EWG mit Jugoslawien unterworfen sind, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 die einzige Unterlage für die Gewährung der Zollpräferenz.

Ab 1. Januar 1981 wendet die Republik Griechenland gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen an.

Bei den Gemeinschaftszollkontingenten der in Anhang A aufgeführten Waren ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für die Kontingente vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollkontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die der Zollstelle

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6 und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente geltenden Grundsätze ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Daher ist es einstweilen angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den Kontingentsmengen:

Benelux	10,5 v. H.
Dänemark	5 v. H.
Deutschland	27,5 v. H.
Griechenland	2 v. H.
Frankreich	19 v. H.
Irland	0,5 v. H.
Italien	14,5 v. H.
Vereinigtes Königreich	21 v. H.

Aufgrund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsgrundlagen über den Handel mit furniertem Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die obengenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen: 4,44 v. H., 5,99 v. H., 7,76 v. H., 0,19 v. H., 0,29 v. H., 1,94 v. H., 0,87 v. H. und 78,52 v. H.

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang A genannten Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der ersten Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in der Regel in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf rund 80 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Bei den im Anhang A genannten Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, ihrer kumulierten Verpflichtung zur Ziehung auf die Reservebestände nur bis zu höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quoten nachzukommen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs A lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates [1] und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission [2], ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingente und/oder der anderen Präferenzzollgrenzen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Für die Waren des Anhangs B ist die Möglichkeit vorzusehen, in Ausnahmefällen und nach geeigneten Verfahren und Modalitäten die Erhebung der Zölle wieder einzuführen.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor

[1] ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente und Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1445/72 (1), (EWG) Nr. 3065/75 (2) und (EWG) Nr. 1736/75 (3) des Rates anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge A und B vollständig ausgesetzt. Für die Waren des Anhangs A wird die Zollaussetzung im Rahmen von Zollkontingenten und zolltarifären Plafonds gewährt. Die Waren des Anhangs B unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 11 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Bei der Einfuhr nach Griechenland gelten für die obengenannten Waren die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die ECU, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, sowie die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

Für die Waren der Tarifnummern und Tarifstellen 41.02 ex C, 42.02, 42.03 A, B II und III und C, 64.01, 64.02, 85.15 A III b) und C II c), 85.21 D und E, 94.01 B II und 94.03 B werden die in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge jedoch zu folgenden Kursen in die nationalen Währungen umgerechnet:

1 ECU =	2,538808	DM
	46,66648	bfrs/lfrs
	2,744856	hfl
	6,603582	ffrs
	1 220,04	Lit
	8,027176	dkr
	0,6630486	Ir £
	0,545891	£ Stg.
	69,67736	Dr.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

— jedem der in Spalte 4 des Anhangs A genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien;

— für dieselben Warenkategorien des Anhangs A jedem der anderen in Anhang C genannten Länder und Gebiete, mit Ausnahme von Jugoslawien,

— jedem der in Anhang C genannten Länder und Gebiete für die Warenkategorien in Anhang B,

sofern der Begriff des Warenursprungs beachtet wird.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds angerechnet. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt wird. Für Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die Gemeinschaftszollplafonds oder einer schrittweisen Abschaffung der Zölle im Rahmen des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Jugoslawien unterworfen sind, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 die einzige Unterlage für die Gewährung der Zollpräferenz.

(4) Die gemeinschaftlichen Zollkontingente und -plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

(1) ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs A

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente wird den in Spalte 4 des Anhangs A aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Kontingentsbetrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 80 v. H. der einzelnen in Anhang A genannten Gemeinschaftszollkontingente — deren Beträge in Spalte 6 des Anhangs A angegeben sind — wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis 31. Dezember 1984 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die Mengen, die in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien des Anhangs A angegeben sind.

Die erste Tranche für Waren der Tarifnummer 44.15 entspricht jedoch 98 v. H. des Kontingentsbetrags.

(2) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve, die in Spalte 8 des Anhangs A angegeben ist.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie in Anhang A festgesetzt sind, oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er, soweit die Reserve ausreicht, unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls nach oben aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission von den Gründen, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. oder auf einen höheren Prozentsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 gelten die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten jeweils bis zum 31. Dezember 1984.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1984 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1984 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden kann. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1984 mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren insgesamt bis zum 15. September 1984 getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1984 über den Stand der nach den Übertragungen gemäß Artikel 6 noch verbleibenden Reservebeträge.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 28. Februar 1985 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1984 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs A und über die Bezugsgrundlage für die Waren des Anhangs B

Artikel 10

Vorbehaltlich der Artikel 11 und 12 wird die Zulassung zu den Präferenzzollplafonds im Rahmen von Anhang A jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die in Spalte 4 genannt sind, bis zur Höhe der in Spalte 9 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt.

Artikel 11

Sobald die nach Artikel 10 festgesetzten individuellen Plafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann die Anwendung der Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder eingeführt werden.

Artikel 12

Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren des Anhangs B mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder einem Gebiet der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht, kann die Wiederanwendung der Zollsätze nach einem angemessenen Informationsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten beschlossen werden. Die Referenzbasis, die bei der auf den Anstieg der Einfuhren folgenden Prüfung der Sachlage zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 150 v. H. des größten Höchstbetrags, der im Rahmen jedes Präferenzplafonds des Jahres 1980 galt.

Artikel 13

Die Kommission beschließt die Wiederanwendung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in den Artikeln 11 und 12 vorgesehenen Bedingungen durch Verordnung.

Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1984 durch Verordnung Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Artikel 14

Die Artikel 11, 12 und 13 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang D genannten Ländern.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

(1) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(2) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(3) Eine Ware kann auf einen Plafond oder eine Kontingentsquote nur angerechnet werden, wenn das in den Absätzen 1 und 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(4) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Zollkontingente und der Gemeinschaftsplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden.

(5) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder, insbesondere durch Hinzufügen neuer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Zollkontingente oder Gemeinschaftsplafonds zur Folge haben.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. TRITSIS

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (b) (c)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1	27.10 (27.10-15; 17; 21; 25; 29)	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung						165 000 t
2	(27.10-34; 38; 39)	B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung						65 000 t
3	(27.10-59; 69)	C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung						400 000 t

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Rumänien.
(c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
3	27.10 *(Fortsetzung)* (27.10-75; 79)	C. III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel d) zu anderer Verwendung						
4	28.16 (*) (28.16-10; 30)	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)	Libyen	4 661 800	3 729 440	BNL 391 591 DK 186 472 D 1 025 596 GR 74 589 F 708 594 IRL 18 647 I 540 769 UK 783 182	932 360	5 128 000
5	28.25 (28.25-00)	Titanoxide						541 700
6	28.27 (*) (28.27-20; 80)	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige						2 324 700
7	28.28 ex N (28.28-91)	Antimonoxide						303 600

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
8	28.30 A ex I (28.30-12)	Ammoniumchlorid						35 500
9	28.30 A II (28.30-20)	Bariumclorid	China	174 600	139 680	BNL 14 666 DK 6 984 D 38 412 GR 2 794 F 26 539 IRL 698 I 20 254 UK 29 333	34 920	174 600
10	28.42 A II (28.42-31; 35)	Natriumcarbonat	Rumänien	1 518 400	1 214 720	BNL 127 546 DK 60 736 D 334 048 GR 24 294 F 230 797 IRL 6 074 I 176 134 UK 255 091	303 680	1 590 700
11	28.42 A ex VII (28.42-72)	Bariumcarbonat						910 150

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
12	29.01 D II (29.01-71)	Styrol	Brasilien	1 239 700	991 760	BNL 104 135 DK 49 588 D 272 734 GR 19 835 F 188 434 IRL 4 959 I 143 805 UK 208 270	247 940	1 363 700
13	29.02 A II ex b) (29.02-33)	Trichloräthylen						457 900
14	29.02 A II ex b) (29.02-35)	Tetrachloräthylen (Perchloräthylen)						340 400
15	29.04 A I (29.04-11)	Methanol (Methylalkohol)	Libyen Mexiko	256 300	205 040	BNL 21 529 DK 10 252 D 56 386 GR 4 101 F 38 958 IRL 1 025 I 29 731 UK 43 058	51 260	256 300

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
16	29.04 C ex I (29.04-61)	Äthylenglykol	Brasilien	497 250	397 800	BNL 41 769 DK 19 890 D 109 395 GR 7 956 F 75 582 IRL 1 989 I 57 681 UK 83 538	99 450	497 250
17	29.04 C ex I (29.04-66)	Pentaerythritol (Pentaerythrit)						637 100
18	29.06 B II (29.06-33)	Hydrochinon						570 900
19	29.07 C ex III (29.07-61)	Dinoseb (ISO)	Rumänien	20 900	16 720	BNL 1 756 DK 836 D 4 598 GR 334 F 3 177 IRL 84 I 2 424 UK 3 511	4 180	26 500

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
20	29.08 B ex I (29.08-32)	Diäthylenglykol						282 500
21	29.14 A II c) ex 1 (29.14-31)	Äthylacetat	Brasilien	295 550	236 440	BNL 24 826 DK 11 822 D 65 021 GR 4 729 F 44 924 IRL 1 182 I 34 284 UK 49 652	59 110	310 300
22	29.14 D I (29.14-91)	Benzoesäure, ihre Salze und Ester	China	116 550	93 240	BNL 9 790 DK 4 662 D 25 641 GR 1 865 F 17 716 IRL 466 I 13 520 UK 19 580	23 310	147 400
23	29.15 A I (29.15-11)	Oxalsäure, ihre Salze und Ester						138 200

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
24	29.15 A III (29.15-17)	Maleinsäureanhydrid						106 500
25	29.16 A IV a) (29.16-21)	Zitronensäure	China	144 000	115 200	BNL 12 096 DK 5 760 D 31 680 GR 2 304 F 21 888 IRL 576 I 16 704 UK 24 192	28 800	158 800
26	29.16 B I d) (29.16-59)	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	121 300	97 040	BNL 10 189 DK 4 852 D 26 686 GR 1 941 F 18 438 IRL 485 I 14 071 UK 20 378	24 260	139 800
27	29.22 A I (29.22-11)	Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze						93 400

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
28	29.22 D ex I (29.22-43)	Anilin und seine Salze						645 300
29	29.23 D III (29.23-75)	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Südkorea	228 400	182 720	BNL 19 186 DK 9 136 D 50 248 GR 3 654 F 34 717 IRL 914 I 26 494 UK 38 371	45 680	527 700
30	29.24 ex B (29.24-20)	Cholinchlorid						223 300
31	29.25 B III ex b) (29.25-53)	Paracetamol (INN)						330 800
32	29.26 A I (29.26-11)	1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (*o*-Benzoesäuresulfimid, Saccharin) und seine Salze						2 104 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
33	29.26 B II a) (29.26-35)	Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)						89 700
34	ex 29.27 (*) (29.27-10)	Acrylnitril	Brasilien	311 300	249 040	BNL 26 149 DK 12 452 D 68 486 GR 4 981 F 47 318 IRL 1 245 I 36 111 UK 52 298	62 260	340 200
35	29.35 N (29.35-76)	Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine						130 200
36	29.35 ex Q (29.35-92)	Melamin	Kuwait	407 950	326 360	BNL 34 268 DK 16 318 D 89 749 GR 6 527 F 62 008 IRL 1 632 I 47 322 UK 68 536	81 590	407 950

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
37	29.36 (29.36-00)	Sulfamide	China	5 366 600	4 293 280	BNL 450 794 DK 214 664 D 1 180 652 GR 85 866 F 815 723 IRL 21 466 I 622 526 UK 901 589	1 073 320	5 622 100
38	29.38 B ex II (29.38-35)	Vitamine B_6 und H						166 000
39	29.38 B IV (29.38-50)	Vitamin C						551 250
40	29.38 B V (29.38-60)	Andere Vitamine						1 270 500
41	29.39 D I (29.39-71)	Cortison (INN), Hydrocortison (INN) und ihre Acetate; Prednison (INN), Prednisolon (INN)						1 453 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
42	29.44 B (29.44-20)	Chloramphenicol (INN)	China	842 300	673 840	BNL 70 753 DK 33 692 D 185 306 GR 13 477 F 128 030 IRL 3 369 I 97 707 UK 141 506	168 460	842 300
43	29.44 ex C (29.44-91) (*)	Tetracycline	China	2 604 600	2 083 680	BNL 218 786 DK 104 184 D 573 012 GR 41 674 F 395 899 IRL 10 418 I 302 134 UK 437 573	520 920	4 244 600
44	31.02 B (*) (31.02-15)	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Libyen Venezuela	341 900	273 520	BNL 28 720 DK 13 676 D 75 218 GR 5 470 F 51 969 IRL 1 368 I 39 660 UK 57 439	68 380	358 150

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
45	31.03 A I (*) (31.03-15)	Superphosphate						1 945 000
46	31.05 (*) (b) (31.05-alle Nummern)	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	Mexiko	3 104 000	2 483 200	BNL 260 736 DK 124 160 D 682 880 GR 49 664 F 471 808 IRL 12 416 I 360 064 UK 521 472	620 800	3 569 000
47	35.03 ex B (35.03-91)	Gelatine und ihre Derivate	Brasilien	388 800	311 040	BNL 32 659 DK 15 552 D 85 536 GR 6 221 F 59 098 IRL 1 555 I 45 101 UK 65 318	77 760	407 300
48	38.08 (38.08-alle Nummern)	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle						13 643 800

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 31.05 A I, II, III b), IV und B.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
49	38.19 ex E (38.19-07)	Dodecylbenzol						205 000
50	39.02 C ex IV (*) (39.02-25; 26; 27)	Polypropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39						494 000
51	39.03 B I b) (*) (39.03-08; 12; 14;15)	Andere regenerierte Zellulose						663 000
52	39.06 ex B (39.06-ex 90)	Heparin	China	2 400 000	1 920 000	BNL 201 600 DK 96 000 D 528 000 GR 38 400 F 364 800 IRL 9 600 I 278 400 UK 403 200	480 000	2 400 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
53	39.07 B V ex d) (39.07-53)	Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen	Hongkong Singapur	5 613 000	4 490 400	BNL 471 492 DK 224 520 D 1 234 860 GR 89 808 F 853 176 IRL 22 452 I 651 108 UK 942 984	1 122 600	5 613 000
54	ex 40.11 (*) (40.11-21; 23; 52; 53)	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: — Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen, neu, für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroller	Südkorea	1 030 100	824 080	BNL 86 528 DK 41 204 D 226 622 GR 16 482 F 156 575 IRL 4 120 I 119 492 UK 173 057	206 020	1 370 900
55	ex 40.11 (*) (40.11-10; 25; 27; 29; 40; 45; 55; 57; 62; 63; 80)	— andere (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)	Südkorea	2 549 000	2 039 200	BNL 214 116 DK 101 960 D 560 780 GR 40 784 F 387 448 IRL 10 196 I 295 684 UK 428 232	509 800	3 400 500

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
56	41.02 (41.02-21; 28; 31; 32; 35; 37; 98)	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: ex C. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	Argentinien Brasilien	4 000 000	3 200 000	BNL 336 000 DK 160 000 D 880 000 GR 64 000 F 608 000 IRL 16 000 I 464 000 UK 672 000	800 000	4 750 000
57	41.03 (41.03-99)	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						1 641 200
58	41.04 (41.04-99)	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						1 234 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
59	41.05 (41.05-91; 93; 99)	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						2 595 700
60	42.02 (42.02-12; 14; 16; 17; 18)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben): A. aus Kunststoffolien	Südkorea Hongkong	2 035 000	1 628 000	BNL 170 940 DK 81 400 D 447 700 GR 32 560 F 309 320 IRL 8 140 I 236 060 UK 341 880	407 000	2 703 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
61	42.02 (42.02-21; 23; 25; 31; 35; 41; 49; 51; 59; 60; 91; 99)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	Südkorea Hongkong China Brasilien Rumänien	2 000 000	1 600 000	BNL 168 000 DK 80 000 D 440 000 GR 32 000 F 304 000 IRL 8 000 I 232 000 UK 336 000	400 000	3 087 000
62	42.03 (42.03-10; 25; 27; 28; 51; 59)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	Südkorea China Hongkong Rumänien	3 500 000	2 800 000	BNL 294 000 DK 140 000 D 770 000 GR 56 000 F 532 000 IRL 14 000 I 406 000 UK 588 000	700 000	3 990 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
63	42.03 (*) (42.03-21)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	Hongkong China	2 929 500	2 343 600	BNL 246 078 DK 117 180 D 644 490 GR 46 872 F 445 284 IRL 11 718 I 339 822 UK 492 156	585 900	3 383 600
64	43.03 (*) (b) (43.03-alle Nummern)	Waren aus Pelzfellen						41 670 000
65	44.11 (*) (44.11-alle Nummern)	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Brasilien	3 307 500	2 646 000	BNL 277 830 DK 132 300 D 727 650 GR 52 920 F 502 740 IRL 13 230 I 383 670 UK 555 660	661 500	4 887 600

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
66	44.13 (44.13-10; 30; 50)	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	Brasilien	6 314 900	5 051 920	BNL 530 452 DK 252 596 D 1 389 278 GR 101 038 F 959 865 IRL 25 260 I 732 528 UK 1 060 903	1 262 980	7 623 000
67	44.15 (*) (44.15-20; 31; 39; 80)	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Südkorea Indonesien Malaysia Philippinen Singapur	78 500 m^3	76 930 m^3	BNL 3 416 m^3 DK 4 608 m^3 D 5 970 m^3 GR 146 m^3 F 223 m^3 IRL 1 492 m^3 I 669 m^3 UK 60 406 m^3	1 570 m^3	78 500 m^3
68	44.23 (44.23-alle Nummern)	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln						7 081 200
69	46.03 (46.03-10; 90)	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa						4 989 900

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
70	64.01 (*) (**) (64.01-alle Nummern)	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Südkorea Hongkong	519 000	415 200	BNL 43 596 DK 20 760 D 114 180 GR 8 304 F 78 888 IRL 2 076 I 60 204 UK 87 192	103 800	519 000
71	64.02 (*) (**) (64.02-21; 29; 32; 34; 35; 38; 40; 41; 43; 45; 47; 49; 50; 52; 54; 56; 58; 59)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	Argentinien Brasilien Südkorea Hongkong Uruguay	2 500 000	2 000 000	BNL 210 000 DK 100 000 D 550 000 GR 40 000 F 380 000 IRL 10 000 I 290 000 UK 420 000	500 000	3 150 000
			Indien	3 500 000	2 800 000	BNL 294 000 DK 140 000 D 770 000 GR 56 000 F 532 000 IRL 14 000 I 406 000 UK 588 000	700 000	

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
72	64.02 (*) (**) (64.02-60; 61; 69; 99)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): B. andere	Südkorea Hongkong Malaysia	1 000 000	800 000	BNL 84 000 DK 40 000 D 220 000 GR 16 000 F 152 000 IRL 4 000 I 116 000 UK 168 000	200 000	1 785 000
			Pakistan	2 100 000	1 680 000	BNL 176 400 DK 84 000 D 462 000 GR 33 600 F 319 200 IRL 8 400 I 243 600 UK 352 800	420 000	
73	64.04 (*) (64.04-10; 90)	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	China	3 400 000	2 720 000	BNL 285 600 DK 136 000 D 748 000 GR 54 400 F 516 800 IRL 13 600 I 394 400 UK 571 200	680 000	3 901 300

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
74	66.01 (66.01-alle Nummern)	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	Hongkong	1 485 000	1 188 000	BNL 124 740 DK 59 400 D 326 700 GR 23 760 F 225 720 IRL 5 940 I 172 260 UK 249 480	297 000	1 801 500
75	69.08 (69.08-alle Nummern)	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert	Südkorea	1 049 000	839 200	BNL 88 116 DK 41 960 D 230 780 GR 16 784 F 159 448 IRL 4 196 I 121 684 UK 176 232	209 800	3 082 600
			Thailand	3 082 600	2 466 080	BNL 258 938 DK 123 304 D 678 172 GR 49 322 F 468 555 IRL 12 330 I 357 582 UK 517 877	616 520	

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
76	69.11 (*) (**) (69.11-10; 90)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	Südkorea	474 100	379 280	BNL 39 824 DK 18 964 D 104 302 GR 7 586 F 72 063 IRL 1 896 I 54 996 UK 79 649	94 820	474 100
77	69.12 (69.12-20)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: B. aus Steinzeug	Südkorea	1 298 000	1 038 400	BNL 109 032 DK 51 920 D 285 560 GR 20 768 F 197 296 IRL 5 192 I 150 568 UK 218 064	259 600	1 499 200
78	69.12 (*) (**) (69.12-31; 39)	C. aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea	488 000	390 400	BNL 40 992 DK 19 520 D 107 360 GR 7 808 F 74 176 IRL 1 952 I 56 608 UK 81 984	97 600	682 300

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
79	69.13 (69.13-alle Nummern)	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände						6 142 600
80	70.12 (70.12-10; 20)	Glaskolben für Isolierbehälter						263 000
81	70.13 (*) (70.13-alle Nummern)	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19						2 283 600
82	70.14 (70.14-19)	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Rumänien	982 300	785 840	BNL 82 513 DK 39 292 D 216 106 GR 15 717 F 149 310 IRL 3 929 I 113 947 UK 165 026	196 460	1 185 900

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
83	70.14 (70.14-91; 95)	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: B. andere	Hongkong Rumänien	369 600	295 680	BNL 31 046 DK 14 784 D 81 312 GR 5 914 F 56 179 IRL 1 478 I 42 874 UK 62 093	73 920	538 500
84	71.16 (71.16-alle Nummern)	Phantasieschmuck	Südkorea Hongkong Rumänien	2 707 000	2 165 600	BNL 227 388 DK 108 280 D 595 540 GR 43 312 F 411 464 IRL 10 828 I 314 012 UK 454 776	541 400	12 035 300
85	73.10 (73.10-20; 30; 45; 49)	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: B. nur geschmiedet	Rumänien	924 050	739 240	BNL 77 620 DK 36 962 D 203 291 GR 14 785 F 140 456 IRL 3 696 I 107 190 UK 155 240	184 810	924 050

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
85	73.10 *(Fortsetzung)*	C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere						
86	73.11 (73.11-20; 31; 39; 43; 49)	Profile, aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: II. nur geschmiedet III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt b) andere	Rumänien	276 000	220 800	BNL 23 184 DK 11 040 D 60 720 GR 4 416 F 41 952 IRL 1 104 I 32 016 UK 46 368	55 200	276 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
87	73.12 (73.12-25; 29; 30; 40; 59; 61; 63; 65; 75; 77; 81; 85; 87; 88; 89; 90)	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt: II. anderer C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: I. versilbert, vergoldet oder platiniert II. emailliert III. verzinnt: b) anderer IV. verzinkt oder verbleit V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 2. kalt gewalzt b) anderer D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)						461 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
88	73.14 (73.14-alle Nummern)	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Rumänien	1 506 000	1 204 800	BNL 126 504 DK 60 240 D 331 320 GR 24 096 F 228 912 IRL 6 024 I 174 696 UK 253 008	301 200	1 506 000
89	73.15 (73.61-10; 90)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug	Brasilien Südkorea Rumänien	3 343 000	2 674 400	BNL 280 812 DK 133 720 D 735 460 GR 53 488 F 508 136 IRL 13 372 I 387 788 UK 561 624	668 600	3 343 000
	(73.63-10; 50; 74; 79)	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt						

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
89	73.15 *(Fortsetzung)*	A. V. d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt 2. andere						
	(73.64-50; 75; 79; 90)	VI. Bandstahl: b) nur kalt gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: bb) kalt gewalzt 2. anderer d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)						

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
89	73.15 *(Fortsetzung)* (73.65-83)	A. VII. Bleche: d) anders bearbeitet: 2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche						
	(73.66-40; 81; 86; 89)	VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik						
	(73.71-13; 14; 19; 93; 94; 99)	B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug						
	(73.73-13; 14; 19; 43; 49; 53; 54; 55; 59; 74; 83; 89)	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt						

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
89	73.15 *(Fortsetzung)*	B. V. d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):						
		1. nur plattiert:						
		bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt						
		2. andere						
	(73.74-51; 52; 53; 54; 59)	VI. Bandstahl:						
		b) nur kalt gewalzt						
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:						
	(73.74-74; 83; 89; 90)	1. nur plattiert:						
		bb) kalt gewalzt						
		2. anderer						
		d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)						

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
89	73.15 *(Fortsetzung)* (73.75-93; 99)	B. VII. Bleche: b) andere Bleche: 4. anders bearbeitet: bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche						
	(73.76-13; 14; 15; 16; 19)	VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik						
90	73.18 (*) (73.18-alle Nummern)	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19						6 285 000
91	73.25 (73.25-11; 21; 31; 35; 39; 51; 55; 59; 98)	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: B. andere						1 444 600

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
92	73.31 (73.31-alle Nummern)	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf	Rumänien	1 476 000	1 180 800	BNL 123 984 DK 59 040 D 324 720 GR 23 616 F 224 352 IRL 5 904 I 171 216 UK 247 968	295 200	1 476 000
93	73.32 (73.32-67; 69)	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte) Unterlegscheiben und Federringscheiben aus Stahl: B. mit Gewinde: ex II. andere: — Schrauben mit Holzgewinde	Hongkong China	961 800	769 440	BNL 80 791 DK 38 472 D 211 596 GR 15 389 F 146 194 IRL 3 847 I 111 569 UK 161 582	192 360	1 108 400

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
94	73.40 (*) (b) (73.40-alle Nummern)	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Hongkong	2 075 000	1 660 000	BNL 174 300 DK 83 000 D 456 500 GR 33 200 F 315 400 IRL 8 300 I 240 700 UK 348 600	415 000	2 287 700
95	74.04 (74.04-alle Nummern)	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm						1 207 600
96	74.07 (74.07-alle Nummern)	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	Brasilien Chile	1 909 000	1 527 200	BNL 160 356 DK 76 360 D 419 980 GR 30 544 F 290 168 IRL 7 636 I 221 444 UK 320 712	381 800	2 546 800

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf andere Waren als Teile von Gitterboxpaletten.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
97	82.03 ex B (82.03-91)	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten	China	1 673 000	1 338 400	BNL 140 532 DK 66 920 D 368 060 GR 26 768 F 254 296 IRL 6 692 I 194 068 UK 281 064	334 600	2 024 300
98	82.04 (82.04-alle Nummern)	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten						7 998 100
99	82.09 (82.09-11; 19; 50)	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: A. Messer	Südkorea Hongkong	691 000	552 800	BNL 58 044 DK 27 640 D 152 020 GR 11 056 F 105 032 IRL 2 764 I 80 156 UK 116 088	138 200	798 100

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
100	82.14 (82.14-10)	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zukkerzangen und ähnliche Tischgeräte: A. aus rostfreiem Stahl	Südkorea	926 100	740 880	BNL 77 792 DK 37 044 D 203 742 GR 14 818 F 140 767 IRL 3 704 I 107 428 UK 155 585	185 220	2 205 000
101	83.01 (83.01-alle Nummern)	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	1 062 700	850 160	BNL 89 267 DK 42 508 D 233 794 GR 17 003 F 161 530 IRL 4 251 I 123 273 UK 178 534	212 540	1 469 300
102	84.11 (84.11-03; 09; 21; 29; 35; 36; 37; 43; 45; 51; 59; 61; 63; 67; 69; 71; 73; 75)	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen: A. Pumpen und Kompressoren: II. andere Pumpen und Kompressoren	Singapur	7 869 000	6 295 200	BNL 660 996 DK 314 760 D 1 731 180 GR 125 904 F 1 196 088 IRL 31 476 I 912 804 UK 1 321 992	1 573 800	8 655 900

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
103	84.41 (84.41-13)	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	Brasilien Südkorea	609 000	487 200	BNL 51 156 DK 24 360 D 133 980 GR 9 744 F 92 568 IRL 2 436 I 70 644 UK 102 312	121 800	738 500
104	84.41 (84.41-14)	II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	Brasilien Südkorea	1 003 000	802 400	BNL 84 252 DK 40 120 D 220 660 GR 16 048 F 152 456 IRL 4 012 I 116 348 UK 168 504	200 600	1 216 400

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
105	85.01 (85.01-09; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 17; 18; 21; 23; 24; 25; 26; 28; 31; 33; 34; 36; 38; 39; 41; 42; 44; 46; 47; 49; 52; 54; 55; 56; 57; 58)	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: b) andere						9 176 100
106	85.03 (85.03-alle Nummern)	Primärelemente und Primärbatterien						2 069 000
107	85.10 (85.10-91; 95)	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09: B. andere	Hongkong	1 738 300	1 390 640	BNL 146 017 DK 69 532 D 382 426 GR 27 813 F 264 222 IRL 6 953 I 201 643 UK 292 034	347 660	5 756 600

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
108	85.15 (85.15-12; 13; 14; 16; 17; 18; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 82; 84; 86; 88; 91; 99)	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere C. Teile: II. andere: c) andere	Südkorea Hongkong Singapur Macau	2 625 000	2 100 000	BNL 220 500 DK 105 000 D 577 500 GR 42 000 F 399 000 IRL 10 500 I 304 500 UK 441 000	525 000	3 009 800

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
109	85.18 (85.18-alle Nummern)	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Südkorea Singapur	2 317 500	1 854 000	BNL 194 670 DK 92 700 D 509 850 GR 37 080 F 352 260 IRL 9 270 I 268 830 UK 389 340	463 500	2 427 800
110	85.19 (85.19-alle Nummern)	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke						25 651 300

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
111	85.20 (85.20-11; 15; 18; 21; 23; 25; 29)	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen: A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung: II. andere						1 043 100
112	85.21 (85.21-45)	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	Südkorea	1 167 500	934 000	BNL 98 070 DK 46 700 D 256 850 GR 18 680 F 177 460 IRL 4 670 I 135 430 UK 196 140	233 500	1 339 600

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
113	85.21 (85.21-47; 51; 53; 55; 56; 58; 62; 64; 66; 68; 91; 99)	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen E. Teile	Hongkong Singapur	1 050 000	840 000	BNL 88 200 DK 42 000 D 231 000 GR 16 800 F 159 600 IRL 4 200 I 121 800 UK 176 400	210 000	1 449 000
114	87.02 A I ex b) (87.02-21)	Kraftwagen, neue, mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger	Südkorea	55 441 000	44 352 800	BNL 4 657 044 DK 2 217 640 D 12 197 020 GR 887 056 F 8 427 032 IRL 221 764 I 6 431 156 UK 9 314 088	11 088 200	55 441 000
115	90.03 (90.03-alle Nummern)	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren, Teile davon						2 732 400

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
116	90.05 (90.05-alle Nummern)	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	Südkorea	1 309 300	1 047 440	BNL 109 981 DK 52 372 D 288 046 GR 20 949 F 199 014 IRL 5 237 I 151 879 UK 219 962	261 860	1 577 200
117	90.09 (90.09-alle Nummern)	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate						1 400 000
118	ex 91.01 (91.01-15; 21; 25)	Quarzuhren	Hongkong	8 000 000	6 400 000	BNL 672 000 DK 320 000 D 1 760 000 GR 128 000 F 1 216 000 IRL 32 000 I 928 000 UK 1 344 000	1 600 000	8 000 000
119	91.02 (91.02-alle Nummern)	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03)						169 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
120	91.04 (91.04-alle Nummern)	Andere Uhren						2 893 000
121	91.07 (91.07-alle Nummern)	Kleinuhr-Werke, gangfertig						5 788 100
122	91.09 (91.09-alle Nummern)	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon						1 000 000
123	92.01 A ex I (92.01-12)	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neue						2 689 800
124	92.11 (92.11-10; 20; 32; 33; 35; 37; 39; 51; 59)	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungs- oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	Südkorea Hongkong	5 333 600	4 266 880	BNL 448 022 DK 213 344 D 1 173 392 GR 85 338 F 810 707 IRL 21 334 I 618 698 UK 896 045	1 066 720	8 568 800

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
125	92.12 (92.12-alle Nummern)	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten						3 468 600
126	94.01 (*) (94.01-20; 31; 35; 41; 45; 50; 60; 70; 91; 93; 99)	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere: II. andere						5 512 500
127	94.03 (*) (94.03-21; 23; 25; 27; 33; 35; 39; 49; 51; 55; 57; 61; 63; 65; 66; 67; 69; 71; 82; 91; 95; 99)	Andere Möbel; Teile davon: B. andere	China	3 939 600	3 151 680	BNL 330 926 DK 157 584 D 866 712 GR 63 034 F 598 819 IRL 15 758 I 456 994 UK 661 853	787 920	4 343 400

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
128	96.01 B ex III (96.01-41; 49; 91; 92; 93; 95; 96)	Farbpinsel und ähnliche Pinsel; Bürsten und Pinsel zur Körperpflege; Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Kleider- und Schuhbürsten; Bürsten zur Tierpflege	China Südkorea	840 000	672 000	BNL 70 560 DK 33 600 D 184 800 GR 13 440 F 127 680 IRL 3 360 I 97 440 UK 141 120	168 000	840 000
129	97.02 (97.02-alle Nummern)	Puppen	Südkorea Hongkong	4 155 900	3 324 720	BNL 349 096 DK 166 236 D 914 298 GR 66 494 F 631 697 IRL 16 624 I 482 084 UK 698 191	831 180	6 103 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
130	97.03 (97.03-alle Nummern)	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Südkorea Hongkong	10 201 800	8 161 440	BNL 856 951 DK 408 072 D 2 244 396 GR 163 229 F 1 550 674 IRL 40 807 I 1 183 409 UK 1 713 902	2 040 360	14 292 800
131	97.04 (97.04-alle Nummern)	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis)	Hongkong	2 794 850	2 235 880	BNL 234 767 DK 111 794 D 614 867 GR 44 718 F 424 817 IRL 11 179 I 324 203 UK 469 535	558 970	3 074 300
132	97.05 (97.05-alle Nummern)	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und Holzscheite, Weihnachtsmänner)	Hongkong	1 661 200	1 328 960	BNL 139 541 DK 66 448 D 365 464 GR 26 579 F 252 502 IRL 6 645 I 192 699 UK 279 082	332 240	2 430 500

(a) Falls nicht anders angegeben.

ANHANG B

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden
(a) (b) (c)

KAPITEL 25

25.19	A	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat
25.22		Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23		Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
25.31	A	Flußspat

KAPITEL 27

27.03	B	Torfbriketts
27.04		Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:
		A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:
		I. zur Herstellung von Elektroden
		C. andere
27.07		Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27
27.11		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12		Vaselin
27.13		Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14		Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.16		Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

KAPITEL 28

ex 28.01		Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod), ausgenommen rohes Jod
28.02		Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel

(a) Die Waren, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt; dies gilt insbesondere für die Erzeugnisse aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

	28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
ex	28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Selen und Silicium
	28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
	28.08	Schwefelsäure; Oleum
	28.09	Salpetersäure, Nitriersäuren
	28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
	28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
	28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
	28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
	28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
	28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
	28.18	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid
	28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid
	28.20 B	Künstlicher Korund
	28.21	Chromoxide und -hydroxide
	28.22	Manganoxide
	28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
	28.24	Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
ex	28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Antimonoxide
	28.29	Fluoride; Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex	28.30	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride, ausgenommen Bariumchlorid und Ammoniumchlorid; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide
	28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite
	28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate
	28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
	28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate

	28.37	Sulfite und Thiosulfate
	28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate
	28.39	Nitrite und Nitrate
	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
ex	28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Natriumcarbonat und Bariumcarbonat
	28.43	Einfache und komplexe Cyanide
	28.44	Fulminate, Cyanate und Rhodanide
	28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilicate
	28.46	Borate und Perborate
	28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)
	28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
	28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich
	28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten: B. andere (a)
	28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: B. andere
	28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der Seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
	28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
	28.55	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich
	28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich (*) (b)
	28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
	28.58	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen aus Edelmetallen

(a) ex B: Künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM).*

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 28.56 C.

KAPITEL 29

ex	29.01	Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Styrol
ex	29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Trichloräthylen und Tetrachloräthylen (Perchloräthylen)
	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe (a)
ex	29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. einwertige gesättigte Alkohole: II. Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) III. Butanol und seine Isomere IV. Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere V. andere B. einwertige und ungesättigte Alkohole C. mehrwertige Alkohole: I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole, ausgenommen Äthylenglykol und Pentaerythritol (Pentaerythrit) IV. andere mehrwertige Alkohole V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole
	29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
ex	29.06	Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen Hydrochinon (*) (b)
ex	29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen Dinoseb (ISO)
ex	29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Diäthylenglykol
	29.09	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
	29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
	29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (*) (c)
	29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
	29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) (d)
ex	29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Äthylacetat und Benzoesäure, ihre Salze und Ester

---

(a) Für 5-tert-butyl-2,4,6,-trinitro-m-xylen (musc xylen) ist die in Artikel 11 genannte Referenzbasis auf 109 200 ECU festgesetzt.

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.06 A I.

(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (Vanillin) (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd).

(d) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.13 A ex I (Aceton).

ex	29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Oxalsäure, ihre Salze und Ester, und Maleinsäureanhydrid (*) (a)
ex	29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Zitronensäure und O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester
	29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
	29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
ex	29.22	Verbindungen mit Aminofunktion, ausgenommen Methylamin, Dimethylamin, Trimetylamin und Anilin und seine Salze
ex	29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze
ex	29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide, ausgenommen Cholinchlorid
ex	29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Paracetamol (INN)
ex	29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin), ausgenommen 1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (o-Benzoesäuresulfimid, Saccharin) und seine Salze
ex	29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Acrylnitril
	29.28	Diazo-, Azo-, und Azoxyverbindungen
	29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
	29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
	29.31	Organische Thioverbindungen
	29.33	Organische Quecksilberverbindungen
	29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
ex	29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren, ausgenommen Melamin, Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine
	29.37	Sultone und Sultame
ex	29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art (*) (b):

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.15 C I.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamin B_{12}).

ex 29.38 *(Fortsetzung)*

A. Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung

B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung:

I. Vitamin A

II. Vitamine B_2, B_3, und B_{12}

III. Vitamin B_9

C. natürliche Konzentrate von Vitaminen:

I. natürliche A + D-Konzentrate

II. andere

D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen

29.39 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Steroide:

A. Adrenalin

B. Insulin

C. Hormone des Hypophysenvorderlappens und dergleichen:

I. gonadotrope Hormone

II. andere

D. Hormone der Nebennierenrinde:

II. andere

E. andere Hormone und andere Steroide

29.41 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.42 Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.43 Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42

ex 29.44 Antibiotika, ausgenommen Chloramphenicol (INN) und Tetracycline (*) (a) (b)

29.45 Andere organische Verbindungen

KAPITEL 30

30.01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen

30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse

30.03 Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin

30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse

30.05 Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 A (Penicilline).

(b) Für die Waren dieser Tarifnummer ist die in Artikel 11 genannte Referenzbasis festgesetzt auf 1 465 100 ECU.

KAPITEL 31

31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: A. natürlicher Natronsalpeter C. andere (*)
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen Superphosphate (*) (a)
31.04 B	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel

KAPITEL 32

32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate: B. andere
32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)
32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo
32.06	Farblacke
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör
32.11	Zubereitete Sikkative
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 31.03 B.

KAPITEL 33 ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

KAPITEL 34 SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS"

KAPITEL 35

	35.02 B	Albuminate und andere Albuminderivate
ex	35.03	Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim) Fischleim; Hausenblase
	35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert
	35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 36 PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE (*) (a)

KAPITEL 37 ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

KAPITEL 38

	38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)
	38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
	38.05	Tallöl
	38.06	Sulfitablaugen
	38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl
	38.09	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnummer 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 36.06.

38.11 Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)

38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:

A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:

II. andere

B. zubereitete Beizmittel

38.13 Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe

38.14 Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle

38.15 Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger

38.16 Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen

38.17 Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben

38.18 Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse

ex 38.19 Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III, und Dodecylbenzol

KAPITEL 39

39.01 Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone)

ex 39.02 Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze), ausgenommen Polypropylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 (*) (a)

ex 39.03 Regenerierte Zellulose, ausgenommen solche des Anhangs A; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber (*)

39.04 Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)

39.05 Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I, IV und VII a).

ex 39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester, ausgenommen Heparin; Linoxyn (a)
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06, ausgenommen Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen

KAPITEL 40

40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
40.03	Regenerierter Kautschuk
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk
40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken
40.14	Andere Weichkautschukwaren
40.15	Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch
40.16	Hartkautschukwaren

KAPITEL 41

41.06	Sämischleder (Chamoisleder)
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt

(a) Für die Waren dieser Tarifnummer ist die in Artikel 11 genannte Referenzbasis auf 4 342 900 ECU festgesetzt.

KAPITEL 42

42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art
42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

KAPITEL 43

43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

KAPITEL 44

44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm
44.07	Bahnschwellen aus Holz
44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art, Holzdraht; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
44.12	Holzwolle; Holzmehl
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*)
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
44.21	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe

44.24 Haushaltsgeräte aus Holz

44.25 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz

44.26 Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz

44.27 Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren

44.28 Andere Holzwaren

KAPITEL 45

45.02 Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen

45.03 Waren aus Naturkork

45.04 Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork

KAPITEL 46

46.02 Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh

KAPITEL 47

47.02 Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar

KAPITEL 48

48.01 Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen

48.03 Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen

48.04 Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen

48.05 Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

48.07 Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen

48.08 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff

48.10 Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen

48.11 Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier

48.12 Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

48.13 Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)

48.14 Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren

48.15 Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten

48.16 Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art

48.18 Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe

48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert

48.20 Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet

48.21 Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte

KAPITEL 49 WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

KAPITEL 64

64.03 Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork

64.05 Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall (*)

64.06 Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon

KAPITEL 65 KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

KAPITEL 66

66.02 Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen

66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02

KAPITEL 67 ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

KAPITEL 68 WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN

KAPITEL 69

69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)
69.05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)
69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken
69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: A. aus gewöhnlichem Ton D. aus anderen keramischen Stoffen
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen

KAPITEL 70

70.01 B	Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben (*)
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.07 Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen

70.08 Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert

70.09 Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel

70.10 Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas

70.11 Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen

70.14 Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:

A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:

I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern

70.15 Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente

70.16 Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen

70.17 Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen

70.18 Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser

70.19 Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas

70.20 Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus

70.21 Andere Glaswaren

KAPITEL 71

71.01 Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind

71.02 Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind

	71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
ex	71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert
	71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
ex	71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert
	71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
ex	71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, als Halbzeug
	71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
	71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

KAPITEL 73

73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:

73.16 *(Fortsetzung)*	A. Schienen:	
	I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	
	D. Laschen und Unterlagsplatten:	
	II. andere	
	E. andere	
73.17	Rohre aus Gußeisen (*)	
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (*)	
73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter) aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl	
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech	
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase	
73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln	
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl	
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	
ex 73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl, ausgenommen Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B II	
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl	
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl	
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl	
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	

73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl

KAPITEL 74

74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv (*)
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
74.16	Federn aus Kupfer
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
74.19	Andere Waren aus Kupfer

KAPITEL 75

75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel

75.05 Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

75.06 Andere Waren aus Nickel

KAPITEL 76

76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv (*) (**)

76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (*) (**)

76.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger

76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium

76.06 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium

76.07 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium

76.08 Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium

76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

76.10 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben

76.11 Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase

76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

76.15 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium

76.16 Andere Waren aus Aluminium

KAPITEL 77

77.02 Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium

77.04 Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet

KAPITEL 78

78.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv

78.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg

78.04 Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei

78.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmige gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei

78.06 Andere Waren aus Blei

KAPITEL 79

79.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv

79.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:

A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder

79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink

79.06 Andere Waren aus Zink

KAPITEL 80

80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

KAPITEL 81

81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.03 Tantal, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:

A. Bismut:
II. verarbeitet

B. Cadmium:
II. verarbeitet

C. Kobalt:
II. verarbeitet

D. Chrom:
II. verarbeitet

E. Germanium:
II. verarbeitet

F. Hafnium (Celtium):
II. verarbeitet

G. Mangan:
II. verarbeitet

H. Niob (Columbium):
II. verarbeitet

IJ. Antimon:
II. verarbeitet

K. Titan:
II. verarbeitet

L. Vanadin:
II. verarbeitet

N. Thorium:
II. verarbeitet:
b) andere *(EURATOM)*

O. Zirkonium:
II. verarbeitet

P. Rhenium:
II. verarbeitet

Q. Gallium, Indium, Thallium:
II. verarbeitet

R. Cermets:
II. verarbeitet

KAPITEL 82

82.01 Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft

82.02 Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)

ex 82.03 Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch

82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge

82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte

82.07 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)

82.08 Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

82.09 Messer, andere als Messer der Tarifnummer 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau) und Klingen dafür:

B. Klingen

82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)

82.12 Scheren und Scherenblätter

82.13 Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren

82.14 Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:

B. andere

82.15 Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

KAPITEL 83

83.02 Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)

83.03 Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen

83.04 Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03

83.05 Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen

83.06 Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen

83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen
83.08	Schläuche aus unedlen Metallen
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren

KAPITEL 84

84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
84.05	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundenem Kessel (Kesseldampfmaschinen)
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser, Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren, Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen, ausgenommen nicht für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Pumpen und Kompressoren
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden

84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen
84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
84.21	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23
84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29
84.26	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

84.28 Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht

84.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art

84.30 Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

84.31 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe

84.32 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen

84.33 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

84.34 Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild

84.35 Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen

84.36 Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen

84.37 Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)

84.38 Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)

84.39 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)

84.41 Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffen, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:

A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:

I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:

a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU

III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen

B. Nähmaschinennadeln

84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41

84.43 Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

84.44 Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür

84.45 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50

84.46 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.47 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.48 Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art

84.49 Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elastischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen

84.50 Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten

84.51 Schreibmaschinen ohne Rechenwerk, Schriftschutzmaschinen

84.52 Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk

84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen

84.54 Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)

84.55 Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt

84.56 Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand

84.57 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren

84.58 Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten

84.59 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:

A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*

B. Kernreaktoren *(EURATOM)*

C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM)*

D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen und Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik

E. andere

84.60 Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen

84.61 Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter

84.62 Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) (*) (a)

84.63 Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen

84.64 Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen

84.65 Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren

KAPITEL 85

85.01 Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:

(a) Für Kugellager mit einem Durchmesser von 30 mm oder weniger der NIMEXE-Kennziffer 84.62 ex 11 beläuft sich die Basisreferenz hinsichtlich Artikel 11 auf 1 704 000 ECU.

85.01 *(Fortsetzung)*

B. andere:

I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:

a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger

II. Stromrichter (z. B Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

C. Teile

85.02 Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe

85.04 Elektrische Akkumulatoren

85.05 Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

85.06 Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

85.07 Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor

85.08 Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter

85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder

85.10 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:

A. Grubensicherheitsleuchten

85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden

85.12 Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24

85.13 Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme

85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

85.15 Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:

A. Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:

85.15 *(Fortsetzung)*

A. I. Sendegeräte
II. Sende-Empfangsgeräte
IV. Fernsehkameras

B. andere Geräte:
II. andere

C. Teile:
II. andere:
a) Möbel und Gehäuse
b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet

85.16 Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze

85.17 Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

85.20 *Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot-* oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen:

B. andere Lampen

C. Teile

85.21 Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen:

A. Röhren

B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren

85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken

B. andere (*)

85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art

85.26 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25

85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 86 SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

KAPITEL 87

	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden
ex	87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse), ausgenommen neue Kraftwagen mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger (NIMEXE-Kennziffer 87.02-21)
	87.03	Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen
	87.04	Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor
	87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
	87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03
	87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon
	87.08	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon
	87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art
	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (*)
	87.11	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
	87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 (*) (a)
	87.13	Kinderwagen oder Teile davon
	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon

KAPITEL 88 LUFTFAHRZEUGE

KAPITEL 89 WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

KAPITEL 90

	90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.

90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)

90.04 Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren

90.06 Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren

90.07 Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnummer 85.20)

90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)

90.10 Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände

90.11 Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen

90.12 Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion

90.13 Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden

90.14 Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser

90.15 Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten

90.16 Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren

90.17 Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie

90.18 Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)

90.19 Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt

90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte
90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können

KAPITEL 91

ex 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Quarzuhren
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)

	91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
	91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon
	91.11	Andere Uhrenteile

KAPITEL 92

ex	92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur), ausgenommen neue Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
	92.02	Andere Saiteninstrumente
	92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen
	92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas
	92.05	Andere Blasinstrumente
	92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
	92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
	92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)
	92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
	92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:
		B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen
	92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11

KAPITEL 93 WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

KAPITEL 94

	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:
		B. andere:
		I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt
	94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon

94.04 Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen

KAPITEL 95 BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

ex KAPITEL 96 BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN, AUSGENOMMEN RASIERPINSEL, FARBPINSEL UND ÄHNLICHE PINSEL UND BÜRSTENWAREN, DIE IN ANHANG A ZU DIESER VERORDNUNG GENANNT SIND

KAPITEL 97

97.01 Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen

97.06 Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04

97.07 Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte

97.08 Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

KAPITEL 98 VERSCHIEDENE WAREN (*) (a)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 98.15.

ANHANG C

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
459 Antigua und Barbuda
310 Äquatorialguinea (2)
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
421 Belize
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti (2)
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau (2)
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
812 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren (2)
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
442 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde (2)
324 Ruanda (2)
066 Rumänien
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Príncipe (2)
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
264 Sierra Leone (2)
382 Simbabwe
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
450 St. Christopher und Nevis
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo (2)
817 Tonga (2)
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
816 Wanuatu
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1984 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3537/82, ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang D aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
413 Bermuda
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
703 Brunei
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
813 Pitcairn-Inseln
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
450 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG D

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
310 Äquatorialguinea
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
338 Dschibuti
252 Gambia
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
375 Komoren
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
311 São Tomé und Príncipe
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
280 Togo
817 Tonga
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik